

Verordnung

über

sächsische Reisebrotmarken.

Auf Grund der §§ 48 ff. der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 365) und vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 615) wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1.

Die Verordnung vom 18. Juli 1916 über Reisebrotmarken wird dahin ergänzt, daß die Abgabe und Entnahme von Brot auch auf Reisebrotmarken erfolgen darf, die für das Sächsische Staatsgebiet ausgegeben sind. Die Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 31. März 1915 und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage, sowie die Bestimmungen der Verordnung über Reisebrotmarken vom 18. Juli 1916 finden sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Zu widerhandelnde werden gemäß § 57 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 365) und vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 615) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 58 derselben Bekanntmachungen die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 3. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1916.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt
Wermuth.